

An die Gläubiger
der Future Business KGaA

Dresden, 25.11.2015

Erste Quotenausschüttung (Abschlagsverteilung) auf die vom Insolvenzverwalter festgestellten und von Gläubigerseite nicht bestrittenen Insolvenzforderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meinen Mitteilungen an die Gläubiger hatte ich eine erste Ausschüttung vorzugsweise noch in diesem Jahr in Aussicht gestellt. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass zahlreiche Vermögensgegenstände bereits verwertet werden konnten. Dies gilt insbesondere für die Lebensversicherungen, deren Rückkaufswerte nahezu vollständig zur Insolvenzmasse gezogen werden konnten. Ferner konnten die Gold- und Edelmetallbestände der Schuldnerin veräußert werden. Außerdem wurden Bankguthaben eingezogen und Fondsbeteiligungen verwertet. Schließlich hat die Finanzverwaltung bereits erhebliche Steuererstattungen vorgenommen. Insgesamt sind bis heute mehr als € 120 Mio zur Masse gezogen worden. Dennoch kann in Abstimmung mit dem Gläubigerausschuss aus einer Reihe von Gründen in diesem Jahr noch keine Erstausschüttung erfolgen.

Im Einzelnen:

Bislang haben rd. 27.000 Gläubiger ca. 55.000 Forderungen in einer Gesamthöhe von € 1,76 Mrd. angemeldet. Die in Relation zur Gläubiger- und Forderungsanzahl sehr schnelle Erfassung und Prüfung der Anmeldungen konnte durch die elektronische Verarbeitung der Dokumente in der Kanzlei des Unterzeichners zeitnah gewährleistet werden. Bislang konnten Forderungen in einer Gesamthöhe von rd. € 700,0 Mio anerkannt werden.

Inzwischen hat im schriftlichen Verfahren bereits ein zweiter Prüfungsstichtag stattgefunden, der zu weiteren Forderungsfeststellungen führen wird.

Voraussetzung für eine Erstausschüttung ist, dass sämtliche bisher angemeldeten Forderungen geprüft sind. Hieran wird seitens der Insolvenzverwaltung in Verbindung mit dem Insolvenzgericht mit Hochdruck gearbeitet. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Insolvenzverwalterin der Infinus AG – Ihr Kompetenzpartner (IKP), einer 100 %igen Tochtergesellschaft der hiesigen Insolvenzschildnerin Future Business KGaA, vor kurzem gegen mich als Verwalter der Future Business KGaA eine Klage auf Feststellung einer Forderung in Höhe von rd. € 350 Mio. zugunsten der IKP eingereicht hat. Angesichts der Größenordnung dieser Forderung muss die Höhe einer zu bildenden Rückstellung und einer sich sodann ergebenden Abschlagsquote eingehend geprüft werden. Der Gläubigerausschuss hat der Vornahme einer Abschlagsverteilung bislang dem Grunde nach zugestimmt. Ob der Unterzeichner dem Gericht die bislang für die erste Abschlagsverteilung angedachte Quote von 6 % mitteilen kann, bedarf eines abschließenden Votums des Gläubigerausschusses. Anschließend kann dem Gericht das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen vorgelegt werden.

Insgesamt ist daher trotz noch erheblicher Unwägbarkeiten nach jetziger Einschätzung davon auszugehen, dass die angedachte Erstausschüttung im 1. Halbjahr 2016 erfolgen kann. Sobald die endgültige Erstquote feststeht und ein genauerer Zeitpunkt für die Ausschüttung absehbar ist, werde ich die Gläubiger erneut informieren. Abschließend darf ich für die wesentlichen Gläubigergruppen noch folgende Detailinformationen geben:

Orderschuldverschreibungsgläubiger (OSV-Gläubiger)

Für zahlreiche OSV-Gläubiger wurden gemeinsame Vertreter bestellt. Nach den Vorschriften des Schuldverschreibungsgesetzes sind nur diese berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Gläubiger geltend zu machen. Auszahlungen haben daher ausschließlich an die gemeinsamen Vertreter zu erfolgen. Die Gläubiger, für die ein gemeinsamer Vertreter bestellt wurde, erhalten ihr Geld folglich von diesem. Voraussetzung für eine Auszahlung ist, dass die Originalschuldverschreibungsurkunde vorgelegt wird. Gläubiger, für die ein gemeinsamer Vertreter bestellt ist, erhalten daher eine Aufforderung ihres gemeinsamen Vertreters, die Urkunde vorzulegen, damit Sie Zahlungen erhalten können.

Diejenigen Gläubiger, für die kein gemeinsamer Vertreter bestellt wurde, erhalten vom Unterzeichner in den kommenden Wochen eine entsprechende Aufforderung, die Originalurkunde zu übersenden.

Sollten Sie bereits Urkunden übersandt haben, werden diese entweder an den zuständigen gemeinsamen Vertreter weitergeleitet oder bis nach der Abschlagsverteilung verwahrt. Nachdem die Auszahlung erfolgt ist, erhalten Sie die Urkunden zurück. Dies ist notwendig, um an weiteren Verteilungen teilzunehmen, bei denen wiederum die Vorlage der Urkunde erforderlich sein wird.

Gläubiger mit gezeichneten Genussscheinen und Genussrechten (GR-Gläubiger)

Wie bekannt, wurden die Forderungen dieser Gläubigergruppe bei entsprechendem Nachweis – mit Ausnahme der Zinsforderung für das Jahr 2013 – als „erstrangig“ (§ 38 InsO) anerkannt. Drei für die Gläubiger von Orderschuldverschreibungen (OSV) bestellte gemeinsame Vertreter haben der Anerkennung der Genussrechtsgläubigerforderungen im Gleichrang mit den Forderungen aus Orderschuldverschreibungen widersprochen. Diese Forderungen können damit zunächst bei der ersten Abschlagsverteilung nicht berücksichtigt werden. Sollte sich die Auffassung des Unterzeichners bestätigen und sollten die Genussscheine und Genussrechte aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung ebenfalls als erstrangig anzusehen sein, werden diese im Rahmen einer weiteren Abschlagsverteilung in Höhe der bereits ausgeschütteten Erstquote bedient.

Gläubiger von Nachrangdarlehen (NRD-Gläubiger)

Die Forderungen von Gläubigern, die Nachrangdarlehen gewährt haben, können aufgrund der eindeutigen vertraglichen Situation („Nachrang“) nicht als erstrangig anerkannt werden. Sie sind daher nicht in die erste Abschlagsverteilung einzubeziehen. Sollten in dem nunmehr eingeleiteten Strafprozess die Manager der FuBus-Gruppe wegen Betrugs rechtskräftig verurteilt werden, werden die Forderungen der nachrangigen Darlehensgläubiger jedoch ebenfalls im ersten Rang berücksichtigt werden können. Es ist beabsichtigt, in diesem Falle die Nachrangdarlehensgläubiger aufzufordern, ihre Forderung im ersten Rang des § 38 InsO zur Insolvenztafel anzumelden.

Für diese Gläubiger könnte dann eine wirtschaftliche Gleichstellung mit den Gläubigern erfolgen, die bereits Abschlagsverteilungen erhalten haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kübler
Rechtsanwalt
als Insolvenzverwalter
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Steuerrecht